



SATZUNG
des Vereins zur Förderung
deutschsprachiger Liebesromanliteratur e.V.

Präambel:

Die Gründungsmitglieder der Vereinigung deutschsprachiger Liebesroman-Autorinnen und -Autoren DeLiA haben

- unter Wahrung der Eigenständigkeit der Autorinnen und Autoren,
- im Bestreben, die Verbreitung des deutschsprachigen Liebesromans zu unterstützen,
- im Bemühen, den Erfahrungsaustausch der Autorinnen und Autoren sowie die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen zu stärken, und
- in der Überzeugung, durch geeignete Maßnahmen die Öffentlichkeit über die besonderen Belange der deutschsprachigen Liebesroman-Autorinnen und -Autoren von DeLiA zu informieren und damit zu deren Erfolg beitragen zu können,

den Verein zur Förderung deutschsprachiger Liebesromanliteratur gegründet und diesem folgende Satzung gegeben:

§1

Name, Organisationsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung deutschsprachiger Liebesromanliteratur e. V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss/Deutschland eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Status und Finanzierung

- (1) Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen sowie durch Zuschüsse und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln bzw. von anderen Organisationen oder Privatpersonen aufgebracht.
- (3) Der Verein arbeitet eng mit DeLiA - Vereinigung deutschsprachiger Liebesroman-Autorinnen und -Autoren zusammen.
- (4) Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins erhalten diese keinerlei Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Dazu zählen auch Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, die das normale und übliche Maß der Vereinsarbeit deutlich übersteigen und dadurch nicht mehr einer ehrenamtlichen Tätigkeit gleichzusetzen sind.
- (8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die Präsident(-in).
- (9) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (10) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem die zu erstattenden Kosten angefallen sind bzw. die zu honorierenden Tätigkeiten ausgeführt wurden, geltend zu machen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, Liebesromane, kulturelle Veranstaltungen und Beteiligung von Schriftstellern und Schriftstellerinnen in jeder geeigneten Form zu unterstützen, sowie die Stellung der deutschsprachigen Liebesroman-Autorinnen und -Autoren in der Literaturszene und den Medien zu festigen.

(2) Der Satzungszweck wird u. a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Finanzierung der notwendigen Geschäfts- und Verwaltungsausgaben von DeLiA - Vereinigung deutschsprachiger Liebesroman-Autorinnen und -Autoren und des Fördervereins nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung,
- Finanzierung aller notwendigen Ausgaben und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Betreuung der vereinseigenen Webseite von DeLiA - Vereinigung deutschsprachiger Liebesroman-Autorinnen und -Autoren sowie des Fördervereins entstehen,
- Finanzierung notwendiger Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für DeLiA - Vereinigung deutschsprachiger Liebesroman-Autorinnen und -Autoren sowie des Fördervereins,
- Finanzierung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verleihung des Literaturpreises DeLiA zur Förderung der deutschsprachigen Liebesromanliteratur entstehen,
- Finanzierung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur autorenspezifischen Weiterbildung,
- Finanzierung von sonstigen Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienen und von der Mitgliederversammlung so beschlossen wurden.

(3) Die inhaltliche Arbeit von DeLiA - Vereinigung deutschsprachiger Liebesroman-Autorinnen und -Autoren soll durch die folgenden finanziellen und ideellen Maßnahmen unterstützt werden:

- Maßnahmen, die dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch der deutschsprachigen Liebesroman-Autorinnen und -Autoren untereinander dienen,
- Maßnahmen, die dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch deutschsprachiger Liebesroman-Autorinnen und -Autoren mit Verlagen, Medien und in der Literaturszene tätigen Personen dienen,
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere auch durch Bekanntmachung von Erfolgen der deutschsprachigen Liebesroman-Autorinnen und -Autoren,
- Ermunterung von deutschsprachigen Liebesroman-Autorinnen und -Autoren, selbst Chancen aktiv zu nutzen,
- Unterstützung und Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Vereinigungen mit gleicher Zielsetzung,
- Aufbau eines Forums für deutschsprachige Liebesroman-Autorinnen und -Autoren,
- Durchführung von Veranstaltungen, Lesungen, Seminaren, Workshops und Arbeitskreisen.

(4) Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft gliedert sich in Vollmitglieder und Fördermitglieder.

(2) Für einen Antrag auf die Aufnahme als Vollmitglied ist in der Regel mindestens eine Veröffentlichung im Bereich des deutschsprachigen Liebesromans erforderlich. Entsprechendes gilt für Autorinnen und Autoren vergleichbarer Werke, etwa von deutschsprachigen Drehbüchern, Hörspielen, Theaterstücken und sonstiger Literatur.

Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme ergibt sich aus dem Vorliegen bereits veröffentlichter Werke jedoch nicht, da dies lediglich Antragsvoraussetzung ist. Die Aufnahme erfolgt auf Basis einer vom Vorstand vorzunehmenden, umfassenden Gesamtwürdigung aller für die Mitgliedschaft relevanten Umstände unter Einbeziehung der Belange und Interessen des Vereins und seiner Mitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Mitglieder von DeLiA sind auch Mitglieder des Fördervereins.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Anliegen von DeLiA und des Vereins zur Förderung deutschsprachiger Liebesromanliteratur e. V. fördern und unterstützen möchte.

(4) Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den deutschsprachigen Liebesroman verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Diese kommt im Wesentlichen der Fördermitgliedschaft gleich.

(5) Förder- und Ehrenmitglieder werden wie Vollmitglieder zu den Veranstaltungen des Fördervereins eingeladen und erhalten die nicht auf Vollmitglieder beschränkten Informationen. Förder- und Ehrenmitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt.

(6) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung ist den übrigen Vollmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Bei einer Ablehnung ist der/die Bewerber(-in) schriftlich zu informieren. Der Vorstand ist zur Begründung seiner Entscheidung nicht verpflichtet.

(7) Die Mitglieder des Vereins haben entsprechend ihrem Status einen finanziellen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrags und die Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Beschluss. Einzelheiten zur Entrichtung des Beitrages regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Er kann jederzeit erklärt werden und wird mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres wirksam.

Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es

- seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
- insbesondere den fälligen Beitrag nicht zahlt,
- den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Es kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- daneben kann der Verein auch einen oder mehrere Beiräte bilden.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstands,
- die Wahl der Beisitzer,

- die Wahl der beiden Rechnungsprüfer(-innen),
- die Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer(-innen),
- die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
- den Erlass der Geschäftsordnung,
- die Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit,
- die Änderung der Satzung,
- die Beschlussfassung über einen Aufnahmeantrag, welcher im Vorstand keine einstimmige Mehrheit gefunden hat,
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Rechnungsprüfern und Rechnungsprüferinnen,
- die in anderen Paragraphen geregelten Aufgaben,
- die Berufung gegen einen Ausschließungsbescheid des Vorstands,
- die Auflösung des Vereins.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit. Die Einhaltung einer Anberaumungsfrist von einem Monat vor der Versammlung ist einzuhalten. Jedes Mitglied kann unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand stellen. Ob über nachträglich gestellte Anträge beschlossen werden kann, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand binnen 6 Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung schriftlich verlangt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste, insbesondere Sachverständige zulassen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin geleitet. Bei der Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin tritt an seine/ihre Stelle ein Mitglied nach Bestimmung durch die Mitgliederversammlung.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Satzung oder Gesetz dies nicht anders regeln. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins

bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Stimmabgabe, außer es wird von einem oder mehreren Mitglied(-ern) gewünscht, eine geheime Abstimmung durchzuführen. Ob geheim abgestimmt wird, beschließt die Mitgliederversammlung.

(9) Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsvollmachten sind zulässig. Jedes Vollmitglied kann schriftlich oder per E-Mail ein anderes Vollmitglied als Vertreter in die Mitgliederversammlung bestellen. Diese Vertretungsbefugnis gilt nur in der einen Mitgliederversammlung. Ein Vollmitglied darf nicht mehr als zehn Stimmen auf sich vereinigen.

(10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurden.

(11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Der Vorstand

Es ist ausdrücklich vorgesehen und erwünscht, dass alle Vollmitglieder des Vereins den Vorstand bei seiner Arbeit nach Kräften unterstützen.

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern, nämlich aus:

- dem/der Präsidenten/Präsidentin,
- dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin,
- dem/der Schriftführer(-in), der/die zugleich Leiter(-in) der Mitgliederverwaltung ist,
- dem/der Schatzmeister(-in).

Sie sind jeweils allein vertretungs- und unterschriftsbefugt.

Zusätzlich können zur Unterstützung des Vorstands ein oder mehrere Beisitzer berufen werden, die, bis auf die Befugnisse nach §26 BGB, in allen Belangen den Vorstandsmitgliedern gleichberechtigt sind. Die Posten der Beisitzer, ihre Aufgaben und Befugnisse werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Er bestimmt verbindlich die Belange von DeLiA - Vereinigung deutschsprachiger Liebesroman-Autorinnen und -Autoren.

Er ist insbesondere zuständig für:

- die Vorbereitung, Einberufung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- eine geordnete Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts,
- die ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel,
- die Nominierung von Kandidaten/Kandidatinnen für das Beisitzeramt sowie die Ernennung von Beiräten (s. u. § 9) zur Unterstützung des Vorstandes,
- die Vorbereitung und Einberufung der Beiratssitzungen,
- die Vorlage einer Geschäftsordnung, die Festlegung von Schwerpunktthemen,
- den Erhalt und die Weitergabe von Informationen besonders durch steten Informationsfluss per E-Mail.
- Auftragserteilung zur Erstellung und Wartung der Webseite,
- die Aufnahme von Mitgliedern,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- und für alle anderen, den Verein betreffenden Angelegenheiten, für welche nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre aus dem Kreis der Vollmitglieder gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die entweder persönlich, telefonisch oder per E-Mail stattfinden können. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin. Zu den Vorstandssitzungen können auch andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Bei Beschlüssen des Vorstands müssen alle Vorstandsmitglieder und Beisitzer die grundsätzliche Möglichkeit haben, innerhalb einer angemessenen Frist mitzustimmen.

(6) Wenn es dem Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich erscheint, kann er bis zum Ablauf der Wahlperiode oder einem festgelegten kürzeren Zeitraum weitere Beisitzer in den Vorstand berufen.

(7) Näheres über die Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder und Beisitzer regelt die Geschäftsordnung.

§9

Der Beirat

(1) Um den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen, können Beiräte gebildet werden.

(2) Ein Beirat besteht mindestens aus drei Mitgliedern und wird vom Vorstand berufen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied eines Beirats sein.

(3) Der Beirat kann seine Tätigkeit in persönlichen Treffen, per Telefon oder E-Mail durchführen.

§10

Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vollmitgliedern des Vereins zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter(-innen) benennt. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende für das Schiedsgericht. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern verbindlich. Das Schiedsgericht stellt zugleich die letzte anzurufende Instanz innerhalb des Vereins dar. Nach der Durchführung eines Schiedsverfahrens ist der Rechtsweg an ein ordentliches Gericht möglich.

§11 Rechnungsprüfung

(1) Die Kasse ist jährlich und vor jeder Mitgliederversammlung abzuschließen.

(2) Der Vorstand legt jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht vor.

(3) Zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer(-innen) prüfen einmal jährlich die Kasse. Sie haben jederzeit Einblick in die Buchführung, Kontoführung und alle Unterlagen, die zur ordnungsgemäßen Kassenprüfung notwendig sind. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.

§12

Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins wird von der zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Präsident(-in) und der/die Vizepräsident(-in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem gemeinnützigen Verein zu, der einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt wie die gegenständliche Vereinigung.

§13

Sonstige Bestimmungen

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

Einzelheiten, die die Satzung nicht regelt, werden durch die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung beschlossen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Vereinsgründung in Kraft.

Änderungen, mehrheitlich beschlossen auf der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.05.2005 in Wiesbaden.

Änderungen, mehrheitlich beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.09.2005 in Fulda.

Änderungen, mehrheitlich beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.05.2009 in Celle.

Neufassung, einstimmig beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.05.2010 in Linz/Österreich

Änderung mehrheitlich beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.04.2013 in Iserlohn

Neufassung, einstimmig beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.05.2015 in Sulzbach

Gez.

Iserlohn, 03.06.2015
Andrea Reichart (Präsidentin)

Gez.

Hemer, 03.06.2015
Claus Karst (Protokollführer)